

Landgericht Kiel
Az.: 30 456/16

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Sophia Schwartz, Preetzer Straße
173, 24147 Kiel - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Schäfer & Fiedler, Feldstr. 7,
24105 Kiel

gegen

Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten
durch den Vorstand Klaus Schumann,
Holtkauer Straße 5, 24105 Kiel
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Lorenz & Partner, Bertholdallee 9,
22301 Hamburg

1
erkennt die 3. Zivilkammer d. LG Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2017
durch den Richter am Landgericht Dr. Herz

als Einzelrichter für Recht:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 07.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schäffert, Urkundenrolle 234/15 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Behauptung wird verworfen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 07.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schäffert, Urkundenrolle 234/15 an die Kläger herauszugeben.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

✓

Klägerin wendet
- gegen die Vollstreckung
aus einer Grundschuldbest-
stellungsurkunde und
begehrt Herausgabe dieser
Urkunde ✓

Mb war Mbi
(unvollständig) geschriftlich

*² Verbot wurde
die Zahlung 70
monatlicher Raten
in Höhe von 420€
beginnd am
01.10.2015 und
die Abschlussrate
von 600€.

Name: _____

Seite: _____

3

Tatbestand

*¹

Die Klägerin ist Eigentümerin eines
kleinen unbebauten Grundstückes,
Dorfstraße 3, Bahsee, Kreis Plön.

Am 24.08.2015 schloss Marin Gerche,
die Schwester der Klägerin, mit
der Beklagten einen Darlehensvertrag
über ein Darlehen in Höhe von
30.000 € mit der Vertragsnummer 13579. *²

Ebenfalls am 24.08.2015 schlossen
die Klägerin und die Beklagte
eine Sicherungsverbarung für eine
Grundschuld. Sicherungsgeld ist die
Klägerin. Gericht wird eine Grund-
schuld am Grundstück Bahsee in
Höhe von 30.000 €. Sicherungszweck
ist nach Ziffer 1 "die "Sicherung
aller Ansprüche, die der Bank aus
dem nachstehend bezeichneten Kredit-
vertrag entstehen, und zwar auch
dann, wenn die vereinbarte Lauf-
zeit des Kredits verläuft wird."
Als Kreditvertrag wird benannt der
"Darlehensvertrag vom 24.08.2015,
Vertragsnummer 13579."

Am 01.09.2015 bestellte die Klägerin zugunsten der Beklagten eine Buchgrundschuld an dem Grundstück Barksee. In der Urkundenrolle Nr. 234/15 des Notars Dr. Heinz Scheffert unterwarf sich die Klägerin "wegen des Grundschuldbetrags und der Zinsen" unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den bestehenden Grundbesitz.

Die Buchgrundschuld wurde ordnungsgemäß in das Grundbuch eingetragen.

Der Parteiaustausch des Datums vom 24.08.2015 wurde Manja Geche am 21.08.2015 auf ihr Konto bei der Sparkasse Uiel mit der Kontonummer 12345678 gutgeschrieben.

Am 24.08.2015 und am 26.08.2015 ließ sich Verena Geche, Tochter von Manja Geche, 30.000 € vom Konto von Manja Geche bei der Sparkasse Uiel auszahlen, ohne über eine Vollmacht für das Konto zu verfügen.

Verena Geche ist vermögenslos, hat kein Einkommen und ist seit Jahren arbeitslos.

Mit Schreiben vom 15.01.2016 forderte die Beklagte ~~§~~ Manza Geche zur Auszahlung des Ratenrückstaus auf mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen die gesamte Restschuld fällig werde.

Mit Schreiben vom 01.02.2016 kündigte die Beklagte gegenüber Manza Geche das Darlehen fristlos und stellte die gesamte Darlehensvaluta als offene Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig.

~~Mit einem bei der Klägerin am 04.05.2016~~

Anfang Februar 2016 wurde Manza Geche wegen Verhaltensanfechtungen in eine Klinik aufgenommen.

Mit Gutachten vom 07.02.2016, bezogen auf Untersuchungen der Monate Januar und Februar 2016 wurde festgestellt, dass mit am Spielvermögen gebunden

zu berücksichtigen.
Eine kurze Annäherung
auf § 3 würde
genügen, da d.
Geschäftsunfähigkeit d. MG
unstreitig ist

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass Maria Geche jedenfalls seit Anfang August 2015 unter einer mittelschweren Demenz leidet, bei der von einer Geschäftsfähigkeit und Testierunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB auszugehen ist.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 01.03.2016 wurde Fran Meyer n.a. für den Beirat der Vermögenssorge zur Betreuung von Maria Geche bestellt.

Mit einem am 04.05.2016 bei der Klägerin eingegangenen Schreiben handelte die Beklagte die zur Abschließung der Darlehensforderung bestellte Gruodschuld unter Hinweis auf die 6-monatige Kündigungsfrist.

Ende Mai 2016 teilte die Klägerin der Beklagten ^{Schlichter} mit, dass sie von einer Geschäftsunfähigkeit Maria Geches zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvetrages ausgehe.

Mit Schreiben vom 09.10.2016 teilte die Behörde der Klagen mit, die Zwangsvollstreckung wegen des offenen Forderungsbetrags in Höhe von 30.000 € aus der Urkunde vom 07.09.2015 einzuleiten.

Am 05.12.2016 bot die Beklagte Meyer im Namen von Manz Geche gegen die Behörde schriftlich an, etwaig bestehende Ersatzansprüche Manz Geches gegen die Sparkasse Uel an die Behörde abzutreten.

Die Behörde ist im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 07.09.2015 des Notars Dr. Schaffert.

Die Klagen beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 07.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundensoll 234/15 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Behauptung wird
verurteilt, die ihr stillte
vollstreckbare Ausfertigung
des im Antrag zu 1.)
bezeichnet vollstreckbare
Urkunde an die Klägerin
herauszugeben.

Die Behauptung betrifft,
die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Der Antrag zu 1.) ist zulässig.

1. Die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO* ist statthaft.

* i.U.m. §§ 794 I Nr. 5,
795 S. 1
ZPO

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kläger geltend macht, materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch des Beklagten zu haben. Dies ist hier gegeben.

Die Klagen macht geltend, dass dem Anspruch der Beklagten aus der Urkunde vom 01.08.2015 die am 29.08.2015 geschlossene Sicherheitsabrede dergestalt entgegenstehe, dass kein Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag bestehe, berechnungsrechtliche Ansprüche nicht vom Sicherungszweck erfasst seien und jedenfalls kein berechnungsrechtlicher Anspruch bestehe, da Entschädigung vorliege und ein Angebot auf Abkehr etwaiger Ersatzansprüche gegen die Sparkasse Uel abgegeben worden sei.

|| 242/820 BGG

Subsumtion?

2. Das Landgericht Kiel ist das zuständige Gericht.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus §§ 1 ZPO, 23, 71 I EVG.

Örtlich ist das Landgericht Kiel zuständig.

Dabei kann offen bleiben, ob sich die Zuständigkeit aus § 797 I ZPO oder aus § 800 III ZPO ergibt.

Sowohl der Amtsgerichtsbezirk Kiel als auch der Amtsgerichtsbezirk Plön befinden sich im Landgerichtsbezirk Kiel.

Gemäß § 802 ZPO handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand.

3. Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis.

Dieses liegt vor, wenn ein Titel besteht, der zur Zwangsvollstreckung geeignet ist, eine beherrschende Vollstreckungsmaßnahme bevorzuzugestellt und die Zwangsvollstreckung als Ganzes nicht beendet ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Mit der ~~vollstreckbaren~~ vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 01.09.2015 liegt gemäß § 794 I Nr. 5 ZPO ein Vollstreckungstitel vor. Außerdem hat die ~~Belehnte~~ Belehnte gegenüber der Klägerin die Vollstreckung angedroht und es sie bereit sogar eine vollstreckbare Anklage

II. Der Antrag zu 1.5 ist auch begründet.

Eine Vollstreckungsgegenklage ist dann begründet, wenn der Kläger sachbefugt ist, dem Beklagten eine materielle Einwendung gegen den Anspruch des Beklagten zuzurechnen und der Kläger weder gemäß § 767 II ZPO noch gemäß § 767 III ZPO präkludiert ist.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1. Die Klagen ist sachbefugt.

Die Klagen ist Vollstreckungsschuldnerin und die Beklagte ist Vollstreckungsgläubigerin.

2. Der Klagen stellt eine materielle Einwendung gegen den Anspruch der Beklagten aus der notariellen Urkunde vom 01.08.2015 zu.

welche? → § 242, 821 BGB
Verkaufskauf!

Es geht hier nicht um eine - neben d. GB zusätzlich übernommene - pers. Haftung d. Klagen!

Für d. Vereinbarung eines abstellbaren Schuldverhältnisses gibt d. St nicht her.

Das klagensache Schuldversprechen (§ 780 BGB) der notariellen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundstück Bahsee wegen des Grundstückskaufes in Höhe von 30.000 € ist verknüpft mit der

Schuldrechtlich Sicherungsabrede vom 27.08.2015. Die Sicherungsabrede nimmt explizit Bezug auf das besetzte Grundstück Balsee.

Die Mayer ist auch Vertragspartei der Sicherungsverbarung. Sie ist dort als Sicherungsgeberin aufgeführt und hat die Sicherungsverbarung unterschrieben. ~~Wessen Anspruch~~ ~~den~~ Gegen wen sich der gesuchte Anspruch des Sicherungsnehmers - hier der Darlehensvertrag mit Maria Gerche - richtet, ist irrelevant. Ein Sicherungsgeber kann Sicherheiten für Ansprüche gegen Dritte bereitstellen und zu diesem Zweck mit dem Sicherungsnehmer eine Sicherungsverbarung abschließen.

Nach der Sicherungsverbarung dient die Grundschuld der Sicherung aller Ansprüche der Beteiligten aus dem Darlehensvertrag mit Maria Gerche.

Die Fortsetzung eines solchen Sicherungszweckes bewirkt eine Verknüpfung zwischen Grundschuld und den gesuchten Ansprüchen dergestalt, dass eine Vollstreckung aus der Grundschuld nur möglich ist, sofern der Sicherungszweck erfüllt ist.

Ist der Sicherungszweck nicht erfüllt, begründet dies eine naturrechtliche Einwendung des Sicherungsgläubigers gegen die Vollstreckung des Grundschuldbetrags.

Dies ist bei der Klagen der Fall.

Der Beklagten steht entgegen dem Sicherungszweck kein Anspruch zu.

Ein Anspruch aus § 488 I 2 Nr. 2 BGB auf Rückzahlung der Darlehensraten gegen Frau Ceebe besteht nicht. Es wurde kein wirksamer Darlehensvertrag gemäß § 488 BGB geschlossen, da Frau Ceebe zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärungen am 27.08.2015 gemäß § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig und ihre Willenserklärung gemäß § 105 BGB nichtig war.

Bei Nichtbestehen der (ant) Sicherungsverbarung gesicherte Forderung sichert die Grundschuld auch ohne Festlegung im Sicherungsvertrag nach dem im Regelfall zu unterstellenden Parteiwillen der Vertragsparteien der Sicherungsverbarung auch Folgeansprüche wie beispielsweise den

Rückzahlungsanspruch des Schecknehmers aus § 812 BGB.

So verhält es sich auch hier.

Die Klagen hat mit dem Beklagten im Scheckvertrag nicht explizit vereinbart, dass Rückzahlungsansprüche nicht umfasst sein sollen. Die getroffene Vereinbarung der "Sicherung aller Ansprüche" ist nach dem Parteiwillen so auszulegen, dass auch berücksichtigungswürdige Rückzahlungsansprüche des Beklagten gegen Maria Gecke vom Sicherungszweck erfasst sind.

schön!

Der Beklagte steht im Grundsatz gegen Maria Gecke ein Anspruch auf Rückzahlung der ausbezahlten Darlehensvaluta in Höhe von 30.000 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu, da die Beklagte mit der Auszahlung der Darlehensvaluta auf das Konto Maria Geckes eine Leistung erbrachte, Maria Gecke ein Auszahlungsanspruch gegen die Sparkasse erlangte und aufgrund der Unverbindlichkeit des Darlehensvertrags kein rechtlicher Grund vorlag.

Dieser Anspruch ist jedoch teilweise ausgeschlossen und im Übrigen kann sich die Beklagte gemäß § 242 BGB nicht auf den Anspruch berufen.

Der teilweise Ausschluss folgt gemäß § 818 III BGB aus der Erteilung Marz Geches.

Angrund der Abhebung des Darlehensbetrags durch ihre Tochter ist bei Marz Geche eine Erziehung gemäß § 818 III BGB eingetreten, da der durch die Abhebung erlittene Vermögensnachteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise adäquat-kausal auf der Basis der Anzahl der Darlehenszahlungen beruht.

Marz Geche ist ausschließlich insofern nicht entrichtet, soweit sie aufgrund der Anzahl an ihre Tochter Ersatzansprüche gegen die Sparkasse Kiel, insbesondere solche aus § 675a I 2 BGB erlangt hat.

Hinsichtlich der verbliebenen Berichtigung kann sich die Beklagte jedoch jedenfalls nicht auf einen Rückzahlungs-

anspruch befrun, § 242 BGB.

Dies ist dann begründet, dass Maria Cecile durch ihre Betreuerin bereits in der Befugnis bereits ein Angebot auf Abtretung sämtlicher etwaiger Ersatzansprüche gegen die Sparkasse Uel unterbreitet hat.

Die Befugte bracht dieses Angebot lediglich annehmen. Es wäre rechtsmissbräuchlich, würde sie stattdessen über Annahme die Durchsetzung mittels Zwangsvollstreckung betreiben.

vertretbar, aber einfacher wäre es, wegen d. Status d. Geschäftsführigen in d. Konstellation e-für mehr von

Entscheidung anzugehen

- Anspruch gegen d. Tochter?

- § 818 IV, 819 BGB?

3. § 767 II ZPO findet gemäß § 797 IV ZPO keine Anwendung.

Es liegt keine Präklusion vor.

Eine Präklusion nach § 767 III ZPO ist mangels vorheriger Klage nicht erfüllt.

III. Der Antrag zu 2.) ist zulässig.

1. Der Herausgabeanspruch ist analog § 371 BGB statthaft.

Die Stellung eines Antrags auf Herausgabe ~~der~~ einer vollstreckbaren Ausfertigung ist jedenfalls dann statthaft, wenn der Kläger - wie hier - den Herausgabeanspruch gleichzeitig mit einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO geltend macht.

Bei zeitgleichem erfolgtem Verfahren des Vollstreckungsschuldners analog § 371 BGB besteht die Möglichkeit, die „Gefahr“ einer Vollstreckung durch die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung vollständig zu bannen. Bei alleinigem Verfahren nach § 767 ZPO kann anschließend „nur“ die Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO eingestellt werden. Die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist demgegenüber rechtsschutzintensiver.

2. Das Ladegerät Uel ist auch für den Antrag analog § 371 BGB statthaft.

Als Annexantrag zum Antrag nach § 767 ZPO richtet sich die Zuständigkeit des Antrags zu 2.) nach der Zuständigkeit für den Antrag zu 1.).

3. Es liegt auch ein Rechtsschutzbedürfnis vor. Auch insoweit ~~erfordert~~ entspricht die Anforderung als Annexantrag dem des § 767 ZPO.

~~IV. Der Herausgabe~~

IV. Der Antrag zu 2.) ist auch begründet.

Ein Anspruch auf Herausgabe der vollstreckbaren Anfechtung analog § 371 BGB ist dann ~~bei~~ bei zügelgleicher Vollstreckungsgegenklage ist immer dann begründet, wenn die Vollstreckungsgegenklage begründet ist und die Vollstreckung für unwirksam erklärt ist.

So verhält es sich hier. ~~Die Klage~~

Der Antrag zu 1.) der Klage ist ^{erforderlich und} begründet, die Vollstreckungsgegenklage ist erforderlich.

~~IV.~~ §

IV. Die Kostentscheidung ergibt sich aus § 917-1 ZPO.

was nicht
gefordert

} VII. Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Unterschied

Recht

Die Arbeit ist mit

vollbefriedigend - 11 Punkte

zu bewerten.

- der TB geht gut (vgl. nur d. Anhang auf S. 5)
- auch Ihre Ausführungen i.R.d. Entscheidungspunkte
versagen nicht bei den Abwägungen. Die wesentlichen
Probleme des Falles werden erkannt und
insbesondere gut strukturiert dargestellt. Eine
kleine Ungenauigkeit betrifft Ihnen auf S. 11,
da es hier nicht um eine persönliche Haftpflichtversicherung
d. Klägers geht, sondern nur um d. GmbHschuld.
- bei der Frage, ob die Durchbrechungswahl
ist prüfen Sie zutreffend deren Anspruch gegen die
Sparkasse, beachten aber, dass auch der Anspruch
gegen die Tochter in Betracht zu ziehen war.
Auch fehlen Ausführungen zu §§ 118 II, 119 BGB



26.01.22